Der Bertheidiger Seinguerlet's mengt in feinem umfangreichen und pitanten Blaidoner Bahrheit und Dichtung gehörig untereinander; ich fann es mir nicht verfagen, eine ber mertwürdigen Stellen wiederzugeben. Go fagt er unter Underm: "Bas hat Seinguerlet gethan? Gott behüte, daß er bem Dr. Buich alle feine Beschreibungen, feine Eindrude, feine Berichte entlehnt hatte. Er hat nur die Tischgespräche, die dem Rangler in den Mund gelegt werden, benütt, um eine hiftorifche Studie gu machen. Aber find benn diefe Befprache das Eigenthum des Dr. Bufch? Benn er fie aneinander gereiht und erklärt hätte, wenn er wie ein neuer Plutarch das Leben des berühmten Mannes mit Silfe feiner Conversationen geschrieben hatte, so begriffe man ben Prozes. Aber was er wiedergibt, find die bei Tisch in seiner Gegenwart geführten Unterhaltungen, wie es jeder Andere von der Suite eben falls hatte thun konnen. Und felbst diese Unterhaltungen find durcheinander geworfen und gehen unter in einem germanischen Sumpf von Thatfachen, Anefdoten, Erzählungen und Eindrücken Und weil Seinguerlet feine Rete barin auswarf und ein Buch daraus hervorzog, ware er ein Plagiator? Man fpricht von zahl= reichen Citaten. Waren fie nicht geboten burch die Natur bes Buches, das ich vertheidige? Konnte man dieses neue Bild bes Ranzlers entwerfen, ohne ihn fo zu zeigen, wie er fich felbst zeichnet in feinen Gefprachen, die fich in dem Buche von Buich zerftreut vorfinden? Rounte man aus diefem graufamen Buche die Lehren gieben, welche es für uns enthält, ohne die Unterhaltungen gu citiren, in denen der blinde bag gegen unfer Land fich Bahn bricht? War es möglich, die brutalen Meinungsäußerungen über Menschen und Thatfachen unferer Beit zu widerlegen, ohne fie dem Lefer vor die Augen geführt zu haben?"

Diese und ähnliche Phrasen hat der sophistische Pariser Gerichtshof für baare Münze genommen und danach den Berklagten vollständig freigesprochen und den Kläger zur Tragung sämmtlicher Kosten verurtheilt.

In Deutschland dürfte wohl nur eine Stimme darüber sein, daß dieser Spruch ein ungerechter ist, und juristische gründliche Abfertigungen wären um so mehr zu wünschen, als sie Bausteine liesern würden zur Klärung der internationalen literarischen Eigensthumsfrage, die noch immer in den ersten Anfängen steckt. Es treten sortwährend neue Streitfälle hervor, die nicht nach den jezigen Buchstaben des Gesehes beurtheilt werden können, und die zum Schaden der geistigen Urheber von den Richtern nach Belieben hin und her gedreht werden. In diesem Falle ist nun offenbar ein gröblicher, illohaler Mißbrauch mit dem Citationsrecht getrieben worden — und dennoch ist der Schuldige frei ausgegangen. Da wäre es doch wahrlich an der Zeit, daß die Gesehgeber aller civilisirten Staaten strengere Grenzen zum Schutze des geistigen Eigenthums zögen, damit der Parteilichkeit nicht mehr Thür und Thor offen ständen.

Warum werden die schreienden Klagen, die auf den internationalen literarischen Congressen zu Tage getreten sind, an maßgebender Stelle nicht gehört? Und warum — auf der andern Seite — thut die Congrescommission bei ihren vielen Beziehungen zu maßgebendsten Persönlichkeiten nicht ganz energische Schritte, um den Beschlüssen der Congresmitglieder mehr Geltung zu verschaffen?

Solche und ähnliche Betrachtungen sind mir bei der Lectüre der Pariser Prozegverhandlungen aufgestiegen, und es sollte mich aufrichtig freuen, wenn andere, competentere Stimmen sich gelegentlich dieses eclatanten Beispiels aussprechen und entweder meine Ansichten bestätigen oder berichtigen möchten.

Paris.

28. Hinrichsen.

Erffärung.

II.*)

Der Erklärung ber Leipziger Berleger gegen bie öffent: liche Ankundigung von Buchern unter bem Labenpreis find nach: stehende Firmen ferner beigetreten:

Uhn's Berlag (Abolf Lefimple), Leipzig.

Ernft Arnold's Runftverlag

(Carl Graef) in Dresden. Carl Bindernagel, Friedberg. C. F. Brunn's Verlag, Münster. Creut'sche Buchh., Magdeburg. Dittmer'sche Buchh., Lübeck. Wilhelm Friedrich, Leipzig. G. A. Grau & Co., Hof. Grosse'sche Buchh., Clausthal. R. v. Grumbkow, Dresden. C. A. Hagen, Kunstverl., Hamb. Hoffmann & Ohnstein, Leipzig. Ernst Hühn, Berlag, Cassel. Max Rellerer, München. Heinrich Killinger, München. Lehrmittelanstalt, J. Ehrhard & Co., Bensheim.

Otto Lenz, Leipzig. Adolf Lesimple's Berl., Leipzig. Lenkam-Josefsthal, Graz. Döwald Muye, Leipzig. Albert Reißner, Dessau. E. Remer, Görliy. C. F. Simon, Herzberg. Gustav Weigel, Leipzig. E. Zernin, Darmstadt.

Wahrnehmungen über öffentliche Anfündigungen von Büchern unter dem Ladenpreis nach dem 1. Januar 1880 find unter Beifügung der Belege den Verlegern der angezeigten Bücher mitzutheilen.

Discellen.

"Der erste weibliche Kommis im Buchhandel. Humoreste von A. Winterseld" (74 S. Essen, Silbermann. 1 M. baar).
So lautet der Titel eines eben erschienenen Schriftchens, worin
unter jenem Pseudonym einer unserer Buchhändlerveteranen in
leichtem Geplauder unsere modernen geschäftlichen Zustände mit
gelegentlichen Seitenblicen auf sittliche und sociale Gebiete im
Lichte der guten alten Zeit zu Nutz und Lehr der Gegenwart beleuchtet. Mit seinem Wischmasch von Humor und Ernst, novellistischen und geschichtlichen Schilderungen wird die Lecture des Schriftchens jungen wie älteren Lesern eine angenehme Stunde bereiten.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausgegeben von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1879. December. Inhalt: Josef Ignaz Kraszewski's 50 jähriges Schriftsteller-Jubiläum. — Zur Litteratur der Deutschen Straf- und Justizgesetzgebung. (Fortsetzung.) — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.

Berbote.

Muf Grund bes Socialiftengefeges find ferner verboten:

Eccarius, J. G., ber Kampf bes großen und bes kleinen Capitals ober bie Schneiderei in London. Leipzig 1876, Genoffenschafts: Buchbruderei.

Beitgeift, der. Eine Stizze von E. R. 2. Aufl. Burich 1876, Bolfsbuchhandlung.

Abgesehen von den gewöhnlichen Mittheilungen aus den Kreisen des Buchhandels, sinden auch anderweitige Einsendungen, wie: Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerfunft — Aufsape aus dem Gebiete der Prefigesetzgebung, des Urheberrechts und der Lehre vom Berlagsvertrag — Mittheilungen zur Bücherfunde — Schilderungen aus dem Berkehr zwischen Schriftsteller und Bereleger — sowie statistische Berichte aus dem Felde der Literatur und des Buchhandels willsommene Aufnahme und angemessene Honorirung.

*) I. S. Mr. 281.